

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer,
Dr. Dagmar Enkelmann, Maritta Böttcher, weiterer Abgeordneter
und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/9280 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der parlamentarischen Demokratie
durch unmittelbare Demokratie**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann, Dr. Uwe-Jens Heuer,
Dr. Barbara Höll, weiterer Abgeordneter und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/9281 –**

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

A. Problem

Die Antragsteller halten die repräsentative parlamentarische Demokratie für ergänzungsbedürftig. Auf Drucksache 13/9280 schlagen sie vor, als Ergänzung zum Rechtsweg umfassende und wirksame institutionelle Möglichkeiten zu schaffen, um bei einer zu vermutenden Verletzung von Bürgerinnen- und Bürgerrechten das Verwaltungshandeln auf Rechtmäßigkeit, Fairneß, Billigkeit und Menschlichkeit zu überprüfen. Sie beantragen in Artikel 1 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/9280 entsprechende Änderungen und Ergänzungen des Grundgesetzes und legen in Artikel 2 einen Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Regelung des Verfahrens von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid, in Artikel 3 den Entwurf eines Gesetzes zur Stellung und zu den Rechten des Bürgerbeauftragten und des Petitionsausschusses sowie in Artikel 4 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages vor. Ergänzend dazu beantragen sie auf Drucksache 13/9281 eine Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs und des Antrages auf Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs und des Antrages.

D. Kosten

Bei Ablehnung des Gesetzentwurfs und des Antrages: Keine.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9280 abzulehnen,
2. den Antrag auf Drucksache 13/9281 abzulehnen.

Bonn, den 18. Juni 1998

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dieter Wieferspütz

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dieter Wiefelspütz

1. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am 5. Februar 1998 den **Entwurf eines Gesetzes** zur Ergänzung der parlamentarischen Demokratie durch unmittelbare Demokratie **auf Drucksache 13/9280** dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) federführend sowie dem Innenausschuß und dem Rechtsausschuß mitberatend überwiesen. Gleichzeitig hat der Deutsche Bundestag den **Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung** des Deutschen Bundestages auf **Drucksache 13/9281** dem 1. Ausschuß zur Beratung überwiesen.
2. Der **Innenausschuß** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Vertreterin der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9280 abzulehnen.
Der **Rechtsausschuß** hat ebenfalls die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.
Der **1. Ausschuß** hat in seiner 89. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 18. Juni 1998 bei Abwesenheit der Antragsteller mit großer Mehrheit beschlossen, sowohl den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9280 als auch den Antrag auf Drucksache 13/9281 abzulehnen.
3. Die Antragsteller haben zur Begründung insbesondere vorgetragen, die repräsentative parlamentarische Demokratie sei ergänzungsbedürftig. Die vom parlamentarischen Rat für das Grundgesetz verhängte „plebiszitäre Quarantäne“ müsse beendet werden, um die reale Einflußnahme der Bürgerinnen und Bürger auf ihre Lebensbedingungen zu erweitern und bürokratische Machtstrukturen abzubauen. Als Ergänzung zum Rechtsweg müßten zugleich umfassende und wirksame institutionelle Möglichkeiten geschaffen werden, um bei einer zu vermutenden Verletzung von Bürgerinnen- und Bürgerrechten Verwaltungshandeln auf Rechtmäßigkeit, Fairneß, Billigkeit und Menschlichkeit zu überprüfen. Deshalb sei das Amt einer oder eines Bürgerbeauftragten zu schaffen. Die oder der Bürgerbeauftragte solle deshalb konkrete, aber auch allgemeine Probleme benennen und grundsätzliche Änderungen vorschlagen dür-

fen. Diesem Amt solle die Rolle des Vermittlers zwischen dem Deutschen Bundestag und den Bürgerinnen und Bürgern zukommen.

Demgegenüber ist mit großer Mehrheit die Auffassung vertreten worden, die vom Grundgesetz festgelegte Staatsorganisation der repräsentativen Demokratie dürfe nicht durch Maßnahmen gefährdet werden, welche die Repräsentationskraft des Parlaments und seiner Abgeordneten beeinträchtigen müßten. Das repräsentative System des Grundgesetzes reiche in seiner bisherigen Form aus, den Willen der Bürger bei staatlichen Akten – jedenfalls auf der Bundesebene – in einer Weise gegenwärtig zu machen, daß die vorhandenen staatlichen Leitungsorgane über die erforderliche demokratische Legitimation und Rückbindung verfügen, wie bereits die Enquete-Kommission Verfassungsreform des Bundestages in ihrem Schlußbericht (Drucksache 7/5924) festgestellt habe. Sie war nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, daß Volksbefragung, Volksbegehren, Volksentscheid und andere Formen der Volksinitiative auf der Bundesebene keine geeigneten Instrumente darstellen, welche die Legitimation und Handlungsfähigkeit der repräsentativ-parlamentarischen Demokratie zu verstärken vermögen. Es bestehe vielmehr die Gefahr, daß sie die Bedeutung des Parlaments verringern und die Funktions- und Integrationsfähigkeit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland insgesamt beeinträchtigen. Diese Überlegungen sind in der 12. Wahlperiode von der Gemeinsamen Verfassungskommission durch die Empfehlung bestätigt worden, von einer Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid oder von anderen Formen unmittelbarer Demokratie in das Grundgesetz abzusehen (Drucksache 12/6000). Sie treffen nach Auffassung der überwiegenden Mehrheit im 1. Ausschuß auch noch heute zu.

4. Nachdem sich die erforderliche Mehrheit weder für eine Änderung des Grundgesetzes noch für die vorgeschlagenen Ausführungsgesetze ergeben hat, war auch die beantragte Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages abzulehnen.

Bonn, den 18. Juni 1998

Dieter Wiefelspütz

Berichterstatte